

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund von Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020, (GVBl. S. 683) und Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, die folgende

Satzung über die Gebühren für die Sondernutzung auf den öffentlichen Straßen der Stadt Fladungen – Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1 Erhebung der Sondernutzungsgebühren

(1) Die Stadt Fladungen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorsieht, ist die Höhe der Gebühr zu bemessen nach

1. der Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, an denen die Sondernutzung ausgeübt wird,
2. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen, Wege und Plätze und den Gemeingebrauch sowie
3. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Sie endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Fladungen. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 5 Schuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubte ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag in dem Verhältnis zurückerstattet, in dem der Zeitraum, in dem die Sondernutzung ausgeübt wurde, zu der Zeit steht, in der die Sondernutzung noch ausgeübt werden könnte. Der Antrag ist unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € (in Worten: Fünf) liegt und der Erlaubnisnehmer die Beendigung der Sondernutzung zu vertreten hat.

§ 8 Gebührenbefreiung, öffentliches Interesse

Für Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann dem Grad des öffentlichen Interesses entsprechend auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Bei feststehendem Zeitrahmen ist im öffentlichen Interesse neben den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses auch die Erhebung einer Pauschalgebühr zulässig. Satz 2 gilt nicht für Sondernutzungen, die in Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen stehen.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 10 Erlass

In Fällen von unbilliger Härte können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 20.06.2022 in Kraft.

Fladungen, den 09.05.2022

Stadt Fladungen

Schnupp
Erster Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis
zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fladungen
vom 09.05.2022**

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Berechnung | Zeit | Gebühr in Euro |
|----------|--|--|-----------------------|----------------|
| 1 | Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterial | - bis 5 m ² | je angefangener Monat | 5,00 |
| | | - bis 50 m ² /Längenmeter | | 50,00 |
| | | - von 50 bis 100 m ² /Längenmeter | | 100,00 |
| | | - >100 m ² /Längenmeter | | 200,00 |
| 2 | Sonstige Aufstellung/Lagerung von Gegenständen aller Art | - bis 5 m ² | je angefangener Monat | 5,00 |
| | | - bis 50 m ² /Längenmeter | | 50,00 |
| | | - von 50 bis 100 m ² /Längenmeter | | 100,00 |
| | | - >100 m ² /Längenmeter | | 200,00 |
| 3 | Reklamemasten | Mast | jährlich | 50,00 – 100,00 |
| 4 | Zufahrten und Zugänge a) von gewerblichen oder wirtschaftlich genutzten Grundstücken, desgleichen von | Wohneinheit | jährlich | 50,00 – 200,00 |

| | Grundstücken mit Zufahrt oder Zugang für die Dauer der Bauzeit | | | |
|---|--|----------------------------------|-----------|----------|
| 5 | Aufstellen von Altkleidercontainern | je Container | jährlich | 1.000,00 |
| 6 | Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafes usw. | je angefangene 50 m ² | monatlich | 5,00 |

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2022 beschlossen.
- II. Die Satzung wurde am 09.05.2022 ausgefertigt.
- III. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft vom 11./12.06.2022 Nr. 11/2022 bekanntgemacht.